Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 15 (1940)

Rubrik: Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jg. 1940

Statuten

der Fricktalisch-badischen Vereinigung für Heimatkunde und Heimatschutz

(Letzte Revision: 1937)

Art. 1. Die Fricktal.-bad. Vereinigung für Heimatkunde und Heimatschutz, im Folgenden kurz „Vereinigung" genannt, ist ein Verein im Sinne des Schweiz. Ziv.-Gesetzbuches mit Rechtssitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2. Ihre Zwecke und Ziele sind:

a) Erforschung von Lokalgeschichte und Ethnographie des Fricktals und der bad. Nachbarschaft in vorgeschichtl. und geschichtl. Zeit.
b) Erforschung der Geologie, Botanik und Zoologie dieses Gebietes.
c) Natur- und Heimatschutz.
d) Siedelungsgeographie.
e) Förderung des Fricktal. Heimatmuseums und dessen Bibliothek.
f) Publikationen, Vorträge und Exkursionen.

Art. 3. Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4. Einzelmitglied kann jedermann werden, der sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von Fr. 4.— verpflichtet.

Art. 5. Kollektivmitglieder genießen dieselben Rechte wie die Einzelmitglieder und bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 10.—.

Art. 6. Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung von Fr. 50.— erworben.

Art. 7. Ueber die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 8. Der Vorstand ist berechtigt, Leute, welche sich um die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ernennung ist von der Jahresversammlung zu ratifizieren. Die Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit, genießen aber trotzdem alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Art. 9. Sämtliche Mitglieder sind zur unentgeltlichen Benützung der Sammlungen und der Bibliothek berechtigt.

Art. 10. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt (Jahresversammlung), außerordentlicherweise, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder eine solche von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

An derselben sollen die folgenden Geschäfte erledigt werden:

a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und der laufenden Protokolle,
c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
d) Ratifizierung der durch den Vorstand vorgenommenen Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
e) Genehmigung der Statuten.

Art. 11. An der Generalversammlung steht es jedem Mitglied frei, Anträge zu stellen oder Anregungen zu machen. Der Vorstand hat dieselben von der Generalversammlung genehmigen zu lassen, sofern solche ihrer Wichtigkeit wegen nicht eine Vorbereitung durch den Vorstand als notwendig erscheinen lassen. Wichtige Anträge sind daher mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 12. Die Generalversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig.

Art. 13. Der Vorstand, dessen Wahl in offener Abstimmung geschieht, besteht ordentlicherweise aus 7 Mitgliedern; jedoch kann die Mitgliederzahl beliebig erhöht werden, wenn dies im Interesse der Vereinigung als notwendig erscheint. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Er ist verhandlungsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 14. Der Präsident vertritt die Vereinigung nach außen und sorgt für die Handhabung der Statuten und Beschlüsse und beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein. Er führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung und erstellt den Jahresbericht.

Art. 15. Der Vicepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 16. Der Aktuar ist Protokollführer der Vereinigung. Er führt die Korrespondenz und unterzeichnet rechtsverbindlich mit dem Präsidenten.

Art. 17. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und erstattet jeweilen am Jahresende Rechnung. Außerdem führt er das Mitgliederverzeichnis. Zahlungen bedürfen des Visums des Präsidenten.

Art. 18. Der Vorstand bestimmt die Mittel zu Ausgrabungen, Publikationen etc. und ernennt die Funktionäre für die Sammlungen, die Bibliothek, sowie 2 Mitglieder in die Kommission für das Fricktaler Museum in Rheinfelden.

Art. 19. Die Vereinigung gibt eine Zeitschrift, betitelt „Vom Jura zum Schwarzwald" heraus, in welcher die Resultate ihrer Tätigkeit, sowie wissenschaftliche Arbeiten, welche ihr Gebiet betreffen, veröffentlicht werden sollen. Die Mitglieder erhalten dieselbe gratis; sie ist in ihrem Jahresbeitrag inbegriffen.

Art. 20. Eine Statutenrevision kann stattfinden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche verlangen.

Art. 21. Bei einer Auflösung der Vereinigung fallen Archiv, Bibliothek, Sammlungen und die Kasse dem Fricktaler Museum in Rheinfelden zur Verwaltung zu, mit der Weisung, dieselben später einer neuen Gründung auszuhändigen, wenn dieselbe genügende Gewähr für ein gedeihliches Arbeiten im Sinne und Geiste der gegenwärtigen Vereinigung bietet und ihre Konstituierung angezeigt hat. Vorhandenes Barvermögen soll zuhanden genannter Neugründung zinstragend angelegt werden.

Die Nagelschmiederei im Fricktal

Ad. Widmer, Lehrer, Laufenburg.

Im Bezirk Laufenburg finden wir ein Gewerbe, das verdient, einmal eingehend besprochen zu werden. Es ist die Nagelschmiederei, wie sie hauptsächlich im Sulztal, dann aber auch in Laufenburg und in Gansingen anzutreffen ist. Viele fleißige Hände finden dadurch ihren Verdienst. Dieses Handwerk ist den wenigsten Mitbürgern bekannt, obschon sein Produkt von jedem Bergsteiger, Soldaten und manchem Berufsmann „vertreten" wird. Man muß die Werkstätten schon vorsätzlich aufsuchen, wenn man solche besichtigen will, da sie meist abseits der Straße, im Hinterteil eines Hauses untergebracht sind. Es sind keine großen Fabriken oder Werkstätten, in denen viele Beschäftigung finden. Nein, ein kleiner, geschwärzter Raum nimmt 2—4 Arbeiter auf. Es ist Heimarbeit in ganz besonderer Art. Nicht jeder Nagler arbeitet für sich im eigenen Haus, sondern einige Nachbarn finden sich zusammen und gruppieren sich um eine Esse herum. Sie arbeiten aber nicht für den Werkstättenbesitzer, sondern jeder auf eigenen Gewinn und Verlust, — also doch Heimarbeit! Es gibt auch keine Absenzen und Bußen, wenn einer einen Tag aussetzt; auch keinen Lohnabzug in landläufiger Auffassung. Sind direkte Aufträge da, so muß der Nagler im eigenen Interesse andere Arbeiten liegen lassen und in gespannter Anstregung täglich zehn Stunden lang Nagel auf Nagel